



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Annette Karl SPD**
vom 12.12.2018

Förderprogramm Mobilfunk

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, ob in Bayern vonseiten der Mobilfunknetzbetreiber ein weiterer Ausbau der Mobilfunkversorgung im 4G-Bereich geplant ist, da einerseits laut Versorgungsaufgaben aus den Frequenzversteigerungen von 2015 Mobilfunkunternehmer bis Ende 2019 Zeit haben, eine Abdeckung der Haushalte von 98 Prozent zu erreichen, und andererseits, im Lichte der Zusagen der drei Frequenzbetreiber auf dem Mobilfunkgipfel im Juli 2018, eine Abdeckung von 99 Prozent der Haushalte bis Ende 2020 zu gewährleisten?
b) Wenn ja, wo soll der Ausbau stattfinden (bitte aufgelistet nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?
2. a) Wer legt im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Ausbaus der Mobilfunkversorgung im Freistaat Bayern (Mobilfunkrichtlinie – MFR, veröffentlicht am 28.11.2018) den Mietzins für die Mobilfunkmasten fest?
b) Wonach richtet sich der Mietzins bei den geöffneten BOS-Masten?
3. Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass nach einem geförderten Ausbau von LTE (4G) zukünftig auch auf 5G-Standard aufgerüstet wird?
4. Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass in Gemeinden mit ungenügender Netzabdeckung, welche sich entscheiden, über die Richtlinie zur Förderung des Ausbaus der Mobilfunkversorgung im Freistaat Bayern den 5G-Standard auszubauen, die Menschen dennoch aktuell von einer funktionierenden Netzabdeckung profitieren, aufgrund der Tatsache, dass derzeit technologisch gesehen noch keine mobilen Endgeräte für den 5G-Standard zur Verfügung stehen?
5. Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass ausreichend 5G-Projekte verwirklicht werden, da hierfür als zusätzliche Infrastruktur ein Glasfaserkabel verlegt werden muss, wodurch der Ausbau von LTE-Projekten deutlich günstiger und damit ökonomisch sinnvoller erscheint?
6. a) Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass ausreichend 5G-Projekte verwirklicht werden, um ein flächendeckendes 5G-Netz zu erhalten, da aktuell die Frequenzen zwar über einen hohen Datendurchsatz verfügen werden, aber dafür eine geringere Reichweite haben und somit vor allem in ländlichen Regionen mit einer Vielzahl an Masten zu rechnen ist?
b) Plant die Staatsregierung, „korrigierend“ einzugreifen bei mangelndem Ausbau?
c) Plant die Staatsregierung nach Auslaufen der Richtlinie zur Förderung des Ausbaus der Mobilfunkversorgung im Freistaat Bayern im Dezember 2022 ein Nachfolgeprogramm, in Anbetracht der Tatsache, dass 2025 wohl weitere Frequenzbänder zur Verfügung stehen werden, die für die 5G-Versorgung in der Fläche besser geeignet sind?
7. Wird die Staatsregierung Kommunen bei der Suche nach geeigneten Standorten für den Mastbau unterstützen, vor allem, wenn mit Widerstand aus der Bevölkerung zu rechnen ist?

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 28.01.2019

1. a) **Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, ob in Bayern vonseiten der Mobilfunknetzbetreiber ein weiterer Ausbau der Mobilfunkversorgung im 4G-Bereich geplant ist, da einerseits laut Versorgungsaufgaben aus den Frequenzversteigerungen von 2015 Mobilfunkunternehmer bis Ende 2019 Zeit haben, eine Abdeckung der Haushalte von 98 Prozent zu erreichen, und andererseits, im Lichte der Zusagen der drei Frequenzbetreiber auf dem Mobilfunkgipfel im Juli 2018, eine Abdeckung von 99 Prozent der Haushalte bis Ende 2020 zu gewährleisten?**

Die Mobilfunkbetreiber bauen nach Kenntnis der Staatsregierung die Mobilfunkversorgung auch im LTE-Standard weiter aus. Sie unterliegen den Versorgungsaufgaben der Frequenzversteigerung 2015, nach der bis 2020 98 Prozent der Haushalte mit LTE versorgt werden müssen, dabei mindestens 97 Prozent der Haushalte in jedem Bundesland. Die Mobilfunkbetreiber haben sich zudem in der gemeinsamen Erklärung zum Mobilfunkgipfel des Bundes 2018 verpflichtet, 99 Prozent der Haushalte in Deutschland bis Ende 2020 bzw. 99 Prozent der Haushalte in jedem Bundesland im Laufe des Jahres 2021 zu versorgen. Im Bayerischen Mobilfunkpakt vom 14.09.2018 verpflichteten sie sich, bis 2020 mehr als 1.000 Mobilfunkstandorte in Bayern zu errichten. Allein 2018 bauten die Mobilfunkbetreiber rund 100 neue Standorte in Bayern und rüsteten rund 800 Standorte auf.

- b) **Wenn ja, wo soll der Ausbau stattfinden (bitte aufgelistet nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?**

Da es sich um unternehmerische Entscheidungen handelt, die auch Geschäftsgeheimnisse enthalten, liegen der Staatsregierung zu den geplanten Standorten in der Gesamtheit keine Informationen vor. Sehr wohl ist der Staatsregierung bekannt, welche Gemeinden noch nicht mit Mobilfunk versorgt sind, wo also ein Ausbau besonders nötig wäre. Die Karte der Versorgung Bayerns mit Sprachmobilfunk (2G) ist veröffentlicht unter www.mobilfunk.bayern.

2. a) **Wer legt im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Ausbaus der Mobilfunkversorgung im Freistaat Bayern (Mobilfunkrichtlinie – MFR, veröffentlicht am 28.11.2018) den Mietzins für die Mobilfunkmasten fest?**

Der Mietzins wird wie sonst auch nicht festgelegt, sondern ausgehandelt zwischen Vermieter und Mieter, meist also zwischen Gemeinde bzw. Konzessionär und Mobilfunkbetreiber.

- b) **Wonach richtet sich der Mietzins bei den geöffneten BOS-Masten?**

Die Berechnung des Mietzinses kann über den Mitnutzungsleitfaden der für die Standorte des Digitalfunks BOS in Bayern zuständigen Autorisierten Stelle (AS BY) beim Landeskriminalamt nachvollzogen werden und wird jedem potenziellen Mitnutzer bei einer Anfrage an die AS BY zur Verfügung gestellt. Er orientiert sich an den marktüblichen Berechnungsmodellen der kommerziellen Netzbetreiber und errechnet sich aus verschiedenen Faktoren, die teilweise vom Mitnutzer beeinflusst werden können.

Der Mietzins setzt sich aus einer Grundmiete für den Standort und zusätzlichen variablen Kosten in Abhängigkeit von verwendeter Infrastruktur und Höhe der Aufbauten zusammen. Stromkosten und Betriebsaufwände des Mitnutzers werden von diesem selbst getragen und wirken sich nicht auf die Mastmiete aus. Gegebenenfalls fällt ein Untermietzuschlag des Hauptvermieters des Grundstücks an, welcher separat ausgewiesen wird. Sollte durch den Ausbau der Mobilfunkversorgung ein sog. Weißer Fleck, der bisher noch von keinem der drei Netzbetreiber mit Sprachmobilfunkversorgung ver-

sorgt wird, geschlossen werden, fällt kein Mietzins an, sofern dem Freistaat Bayern für die Mitnutzung keine zusätzlichen Kosten entstehen.

3. Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass nach einem geförderten Ausbau von LTE (4G) zukünftig auch auf 5G-Standard aufgerüstet wird?

Eine Förderung setzt laut Ziffer 4.1. der Richtlinie voraus, dass „in einem bislang mit Sprachmobilfunk nicht versorgten Gebiet ... erstmals mobiles Breitband (aktueller LTE-Standard oder 5G) ausgebaut wird“. Zum Ausbau sind also LTE- oder 5G-Techniken einzusetzen. Die Staatsregierung geht davon aus, dass der Ausbau in LTE-Technik erfolgt. Da LTE die Basistechnologie für 5G ist, stellt die Staatsregierung damit bereits heute die Weichen für eine spätere Erweiterung auf 5G. Das Förderprogramm ist offen für 5G, es ist aber kein 5G-Ausbauprogramm. Doch zuvor muss die Industrie erst die Standards umsetzen und Endgeräte müssen im nötigen Umfang verfügbar sein.

4. Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass in Gemeinden mit ungenügender Netzabdeckung, welche sich entscheiden, über die Richtlinie zur Förderung des Ausbaus der Mobilfunkversorgung im Freistaat Bayern den 5G-Standard auszubauen, die Menschen dennoch aktuell von einer funktionierenden Netzabdeckung profitieren, aufgrund der Tatsache, dass derzeit technologisch gesehen noch keine mobilen Endgeräte für den 5G-Standard zur Verfügung stehen?

Gemeinden mit bisher ungenügender Netzabdeckung können vom Förderprogramm profitieren, da sie erstmals mit mobilem Breitband versorgt werden können. Eine Förderung setzt voraus, dass mindestens ein Mobilfunkbetreiber zusichert, den neu zu errichtenden Mobilfunkstandort anzumieten. Die aktive Technik ist vom Mobilfunkbetreiber zu stellen. Insbesondere ist es Sache des Mobilfunkbetreibers, die Zuleitung zum Standort sicherzustellen. Auch angesichts dieser Investitionen wird ein Mobilfunkbetreiber ein Interesse haben, bestehenden oder neuen Kunden den bestmöglichen Dienst anzubieten. Das betrifft auch die Nutzung der jeweils optimalen aktuellen Endgeräte.

5. Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass ausreichend 5G-Projekte verwirklicht werden, da hierfür als zusätzliche Infrastruktur ein Glasfaserkabel verlegt werden muss, wodurch der Ausbau von LTE-Projekten deutlich günstiger und damit ökonomisch sinnvoller erscheint?

In einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt ist die Mobilfunkversorgung Sache der Mobilfunkbetreiber. Diese entscheiden, ob oder wann es sinnvoll ist, LTE- oder 5G-Sender zum Einsatz zu bringen. Ziel des Mobilfunkförderprogramms ist die erstmalige Versorgung solcher Gemeinden, die bisher mit Sprachmobilfunk noch unversorgt sind.

6. a) Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass ausreichend 5G-Projekte verwirklicht werden, um ein flächendeckendes 5G-Netz zu erhalten, da aktuell die Frequenzen zwar über einen hohen Datendurchsatz verfügen werden, aber dafür eine geringere Reichweite haben und somit vor allem in ländlichen Regionen mit einer Vielzahl an Masten zu rechnen ist?

Auch hier gilt, dass es zunächst Sache der Mobilfunkbetreiber ist, über den Einsatz von Frequenzen und den Bau von Standorten zu entscheiden. Für einen umfassenden Ausbau von 5G wird eine Vielzahl von Standorten nötig sein, sodass bereits das aktuelle Förderprogramm die Weichen stellt.

Bei der anstehenden Frequenzversteigerung, die einen Teil der 5G-fähigen Frequenzen umfasst, werden sehr ambitionierte Versorgungsaufgaben gelten. Die Versorgungsaufgaben enthalten etwa spezifische 5G-Vorgaben, was die Versorgung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen bis Ende 2022 bzw. 2024 betrifft. Doch nicht alle 5G-Frequenzen eignen sich für Mobilfunk oder für einen flächendeckenden Einsatz. Ein Teil der 5G-Frequenzen ist eigens für den Einsatz im Nahbereich, etwa in der Industrie, geeignet.

b) Plant die Staatsregierung, „korrigierend“ einzugreifen bei mangelndem Ausbau?

Bayern stellt als erstes Land ein Mobilfunkförderprogramm zur Verfügung. Es werden erhebliche Mittel zur Förderung des Mobilfunkausbaus bereitgestellt. Im Bayerischen Mobilfunkpakt haben sich Staatsregierung, Mobilfunkbetreiber sowie Kommunale Spitzenverbände verpflichtet, aktiv an der Umsetzung des Förderprogramms mitzuwirken. Im Schulterschluss sollen rasch spürbare Verbesserungen erreicht werden.

c) Plant die Staatsregierung nach Auslaufen der Richtlinie zur Förderung des Ausbaus der Mobilfunkversorgung im Freistaat Bayern im Dezember 2022 ein Nachfolgeprogramm, in Anbetracht der Tatsache, dass 2025 wohl weitere Frequenzbänder zur Verfügung stehen werden, die für die 5G-Versorgung in der Fläche besser geeignet sind?

Das Förderprogramm ist am 01.12.2018 in Kraft getreten. Es wurde umfangreich vorbereitet und beihilfenrechtlich seitens der EU-Kommission genehmigt. Im Vordergrund steht jetzt ein erfolgreicher Start der Umsetzung. Erfreulicherweise haben bereits mehr als 170 Gemeinden ihr Interesse an einer Teilnahme bekundet. Zu gegebener Zeit wird die Staatsregierung das Programm überprüfen.

7. Wird die Staatsregierung Kommunen bei der Suche nach geeigneten Standorten für den Mastbau unterstützen, vor allem, wenn mit Widerstand aus der Bevölkerung zu rechnen ist?

Die Staatsregierung gründete das Mobilfunkzentrum bei der Regierung der Oberpfalz. Es ist zentraler Ansprechpartner und Berater der Kommunen im Förderverfahren. Die Standortsuche wird wesentlich im Zusammenspiel der Mobilfunkbetreiber (Netzplanung) und Kommunen (Grundstücke) erfolgen. Das Mobilfunkzentrum vermittelt hierbei.

Die Mobilfunkbetreiber haben den Gemeinden ihre Unterstützung zugesagt, auch was Bürgerinformation vor Ort angeht. Zudem können die bewährten Dialogformate des Bayerischen Mobilfunkpakts II genutzt werden.